



# Amtsgericht Schöneberg Im Namen des Volkes

## Schlussurteil

Geschäftsnummer: 4 C 225/12

verkündet am : 22.01.2013  
[REDACTED] Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Thorsten Kallnieschkies,  
[REDACTED] Berlin,

Klägers und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Monika Sommer,  
[REDACTED] Berlin,-

g e g e n

die Melango.de GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED],  
[REDACTED] Chemnitz,

Beklagte und Widerklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] Solingen,-

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 4, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin,  
im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 15.01.2013 eingereicht werden konnten,  
durch die Richterin am Amtsgericht Rancke-Ziemke

### f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit hinsichtlich der Feststellungsklage in der Hauptsache erledigt ist.
2. Die Widerklage wird abgewiesen
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Feststellung der Erledigung ist zulässig und begründet, die Widerklage unbegründet.

Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Erledigung seines ursprünglichen Antrages, da das Interesse an der Feststellung, dass der Beklagten kein Anspruch in Höhe von 288,00 € gegen den Kläger zusteht, durch die Erhebung der Widerklage auf Zahlung dieses Betrages entfallen ist, die Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht angeschlossen hat und die Feststellung der Erledigung einem weiteren Rechtsstreit über die Kosten der ursprünglichen Klage vorbeugt.

Der Feststellungsantrag des Klägers war ursprünglich zulässig. Die Beklagte berührt sich eines Anspruches gegen den Kläger und hat ihre Aufforderung mit mehreren Mahnungen Nachdruck verliehen. Der behauptete Anspruch ist Teil eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien und damit einer Feststellung im Wege der Klage zugänglich. Das Interesse des Klägers besteht darin, die von der Beklagten zur Durchsetzung ihrer Forderung angekündigten Schritte zu unterbinden.

Der Anspruch des Klägers auf Feststellung war ursprünglich begründet. Der Beklagten steht ein Anspruch auf Zahlung von 288,00 € für die Mitgliedschaft in ihrem Internetportal nicht zu.

Ein entgeltlicher Vertrag ist zwischen den Parteien nicht zu Stande gekommen. Der Kläger hat bei der Anmeldung auf der Website der Beklagten als Verbraucher gehandelt. Wie er unwidersprochen vorgetragen hat, hatte er Interesse an dem in einer Werbeanzeige der Beklagten preisgünstig angebotenen I-Phone. Ein solches Gerät wird in der Regel überwiegend privat genutzt. Dass der Kläger sich um 23:50 Uhr auf der Website der Beklagten angemeldet hat, spricht ebenfalls für ein Rechtsgeschäft, das dem Privatbereich des Klägers zuzuordnen ist. Für eine (überwiegend) gewerbliche Nutzung sind demgegenüber keine Anhaltspunkte vorhanden.

Der Kläger hat sich auch nicht als Unternehmer i.S. von § 14 BGB ausgegeben. Die für den Namen der Firma vorgesehene Zeile in der Anmeldemaske hat der Kläger nicht ausgefüllt. Die Bestätigung der Kenntnisnahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB der Beklagten) ist untrennbar mit der Bestätigung eines "gewerblichen Nutzungsstatus" verbunden, so dass sich ein gesonderter Erklärungswert daraus nicht ableiten lässt.

Die Kostenpflichtigkeit und der Abschluss eines festen Abonnements sowohl in § 3 Abs. 1 der AGB der Beklagten als auch in dem Kästchen "Informationen" der Anmeldemaske stellen überraschende Klauseln im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB dar. Die Anmeldemaske suggeriert dem Kunden, dass er schon aufgrund seiner Anmeldung "Sofortzugang auf unsere Datenbank" erhalte. Dass er mit seiner Anmeldung ein bindendes Angebot für einen Vertragsschluss mit der Beklagten abgibt, ist nicht erkennbar. Dies ergibt sich erst aus den AGB der Beklagten. Der Kläger brauchte

dort mit dieser Klausel nicht zu rechnen. Viele, auch anmeldepflichtige Internetportale sind kostenlos zugänglich.

Die AGB der Beklagten sind nicht als Link in direktem Zusammenhang mit der Einverständniserklärung zu deren Einbeziehung zu öffnen. Der Link befindet sich vielmehr unter der die Seite abschließenden Leiste und deutlich unterhalb des Buttons „Jetzt anmelden“ in sehr kleiner Schrift und in einer Web-Adresse, in der das Buchstabenkürzel „agb“ nur bei *genauem* Hinschauen am Ende der Adresse zu erkennen ist. Ob dies gem. § 305 Abs. 2 BGB für die Einbeziehung ausreicht, ist zweifelhaft (vgl. BGH NJW 06, 2976).

Der Hinweis auf die Entgeltlichkeit des abzuschließenden Vertrages ist unter der Überschrift "Informationen" "versteckt". Unter dieser Überschrift erwartet der Kunde keine rechtlich erheblichen Mitteilungen. Im allgemeinen werden darunter eher Erläuterungen und zusätzliche Mitteilungen verstanden, nicht jedoch ein für den Kunden bedeutsamer Hinweis auf die Entgeltpflicht. Sowohl mit der Entgeltlichkeit als auch mit dem Abschluss eines 24 Monate laufenden Vertrages brauchte der Kläger nicht zu rechnen.

Soweit ein Vertrag überhaupt zu Stande gekommen ist, ist zumindest die Vereinbarung über die Entgeltlichkeit gemäß § 305c BGB nicht Vertragsbestandteil geworden. Das gleiche gilt für die Laufzeit des Vertrages. Dem Kläger als Verbraucher steht darüber hinaus ein Widerrufsrecht zu, für das mangels Hinweises der Beklagten darauf eine Frist nicht lief, so dass der Kläger es mit seinem Schreiben vom 5. und 16. Oktober 2012 rechtzeitig ausgeübt hat. Die Anfechtungserklärung ist entsprechend auszulegen.

Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Zahlung von 288,00 € gegen den Kläger. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rancke-Ziemke

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

